

von welcher sie im Jahr 1695 durch Kaiser Leopold I. eingelöst wurde<sup>1)</sup>. Seither wurde sie durch eigene österreichische «Administratoren» verwaltet, die aber bald nach ihrem Amtsantritt (1698) sich ebenfalls genöthigt sahen, sowol mit den vier Gemeinden als mit Uebersaxen sich gütlich abzufinden<sup>2)</sup>, und zwar wesentlich auf Grundlage der Abkommnisse von 1497.

Durch den Schönbrunner Frieden (1809) kam die Herrschaft Rüzüns an Frankreich, welches sie kraft der Wiener Kongressakte (20. März 1815) dem Kanton Graubünden abtrat, jedoch erst im Jahr 1819 als nunmehr freie Landschaft übergab<sup>3)</sup>.

Es ist daher auffallend, dass schon durch die Beschlüsse der «Regierungskommission» des Kantons Graubünden von 1803 die «Herrschaftsrechte» in Rüzüns als aufgehoben erklärt wurden, obwol in der Napoleon'schen Vermittlungsakte (v. 1803), welche jene Regierungskommission ausführen sollte, der Herrschaft Rüzüns keine Erwähnung geschieht.

### 3. Belmont.

Auch Die von Belmont (Belmunt), deren romanischer Name ihren alträtischen Ursprung zu erkennen gibt, treten schon im Verkauf der Gamerting'schen Besitzungen im Oberengadin (1139) auf<sup>4)</sup> und schon im Jahr 1266 werden

<sup>1)</sup> Urk. v. 1695 im Kantonsarchiv.

<sup>2)</sup> Urk. v. 1698 im Kantonsarchiv.

<sup>3)</sup> Abschrift dieser Uebergabsurk. im Planta'schen Familienarchiv. Aus derselben geht auch der Uebergang der Herrschaft an Frankreich im J. 1809 hervor.

<sup>4)</sup> Mohr, Cod. I. n. 118. Unter den Zeugen erscheint «Lutefridus de Belmunt.»